



Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Merkblatt zur Baustellenverordnung



Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

Beschäftigte im Baubereich sind einem hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Jedes Jahr ereignen sich auf Baustellen viele schwere Unfälle. 2009 wurden von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) bundesweit 115.177 verunglückte Beschäftigte verzeichnet, 114 Unfälle endeten davon tödlich. Diese Zahlen verdeutlichen die Notwendigkeit der Prävention, das heißt das frühzeitige Einbinden von Arbeitsschutzmaßnahmen in den Bauprozess.

Nach der auf dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) basierenden Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung (BaustellV)) vom 10. Juni 1998 haben Sie als Bauherr/in während der Planung und der Ausführung des Bauvorhabens eine besondere Verantwortung für den Arbeitsschutz auf Ihrer Baustelle. Sind auf Ihrer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, ist nach BaustellV eine geeignete Koordination der Arbeitssicherheit unerlässlich.

Ziel dieses Merkblattes ist es, auf die wesentlichen Anforderungen der BaustellV hinzuweisen, die Sie als Bauherr/in erfüllen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team

vom Amt für Bauordnung und Hochbau - ABH 333

Hinweise zur Umsetzung der Baustellenverordnung - Was müssen Sie tun?

1. Vorankündigung der Baustelle

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Baustellen eines bestimmten Umfangs (Tabelle am Ende des Merkblatts) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung schriftlich bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 33), angekündigt werden.

Die Vorankündigung ist immer dann erforderlich, wenn:

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als *30 Arbeitstage* beträgt und auf der Baustelle mehr als *20 Beschäftigte* gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich *500 Personentage* (Anzahl der Arbeiter mal Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

Ein Formblatt der Vorankündigung ist diesem Merkblatt (Anhang) beigelegt.

Eine Kopie der Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

2. Sicherheits- und Gesundheitsschutz- Koordinator

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind Sie verpflichtet einen geeigneten Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator zu bestellen. Der Koordinator hat während der Planung sowie der Ausführung des Bauvorhabens die Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten aufeinander abzustimmen und einen sicheren Baustellenbetrieb zu garantieren.

Detaillierte Anforderungen hierzu enthalten die Regeln zum Arbeitsschutz, speziell die RAB 30 („Geeigneter Koordinator“).

3. Aufstellen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

Unter Beachtung der Anforderungen des Stands der Technik (RAB 31 „SiGe-Plan“) ist für Baustellen eines bestimmten Umfangs (Tabelle am Ende des Merkblatts) immer dann ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) aufzustellen wenn,

- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung vorgeschrieben ist
- oder aber besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden

Eine Definition besonders gefährlicher Arbeiten ist am Ende des Merkblatts zu finden.

Der SiGe-Plan ist vor Einrichtung der Baustelle zu erstellen und muss auf der Baustelle verfügbar und einsehbar sein. Er muss die für Ihre Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten enthalten.

Der SiGe-Koordinator muss während des Bauablaufs die Durchführung des SiGe-Plans überwachen und den SiGe-Plan fortlaufend an geänderte Bedingungen anpassen.

4. Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten

Gemäß den Regeln zum Arbeitsschutz, insbesondere der RAB 32 „Unterlagen für spätere Arbeiten“, gehört zu den Aufgaben des SiGe-Koordinators neben der Koordination der Arbeitssicherheit auf der Baustelle auch die Zusammenstellung einer Unterlage, aus der die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten (Instandhaltung und Wartung) am Bauwerk hervorgehen. Die Unterlage ist bereits bei der Planung der Ausführung zusammenzustellen, um die baulich notwendigen Maßnahmen umsetzen zu können.

Wichtige Hinweise

Mit der Erfüllung der Anforderungen aus der Baustellenverordnung und vorstehenden Punkten 1 - 4 sollten Sie als Bauherr fachlich qualifiziertes Personal beauftragen. Nimmt kein von Ihnen beauftragter Dritter diese Aufgaben wahr und ist auch kein SiGe-Koordinator bestellt, so verbleiben die Pflichten bei Ihnen als Bauherr/in.

Neben der Baustellenverordnung sind stets die Anforderungen weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, wie zum Beispiel der Arbeitsstättenverordnung oder der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten.

Weitere Informationen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf Baustellen sind in dem Leitbild „Koordination nach Baustellenverordnung“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu finden (<http://www.baua.de>).

Ordnungswidrigkeiten

Wird eine Vorankündigung nicht, nicht vollständig bzw. nicht rechtzeitig übermittelt oder nicht sichtbar auf der Baustelle ausgehängt, oder wird vor Einrichtung der Baustelle kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt, so stellt dies gemäß Baustellenverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Beratung

Sollten Sie Fragen haben, beraten wir Sie gerne:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 333)

Stadthausbrücke 8

20355 Hamburg

Telefon 040 - 428 40 - 3328

Fax 040 - 428 40 - 3902

Tabelle: Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung übermitteln	Koordinator bestellen	SiGe-Plan erstellen	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) erstellen
Arbeitnehmer	Umfang und Art der Arbeiten					
	eines Arbeitgebers	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein
	eines Arbeitgebers	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein
	eines Arbeitgebers	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein
	eines Arbeitgebers	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein
	mehrerer Arbeitgeber	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	ja
	mehrerer Arbeitgeber	> 30 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja
	mehrerer Arbeitgeber	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja
	mehrerer Arbeitgeber	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne Baustellenverordnung [§ 2 Abs. 3](#) sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchergeräten,

8. Arbeiten in Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.

Impressum

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

www.bsu.hamburg.de

V.i.S.d.P.: Astrid Köhler

Fachliche Zuständigkeit/Kontakt für Rückfragen:
Sven Hempel

Bestellungen über:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Bauordnung und Hochbau
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
Tel.: 040/42840-3328

Redaktion: ABH 333
Gestaltung: ABH 333

Januar 2012

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Stadthausbrücke 8

20355 Hamburg

Tel: 040 428 40-3328

Fax: 040 428 40-3902



Behörde für
Stadtentwicklung
und Umwelt